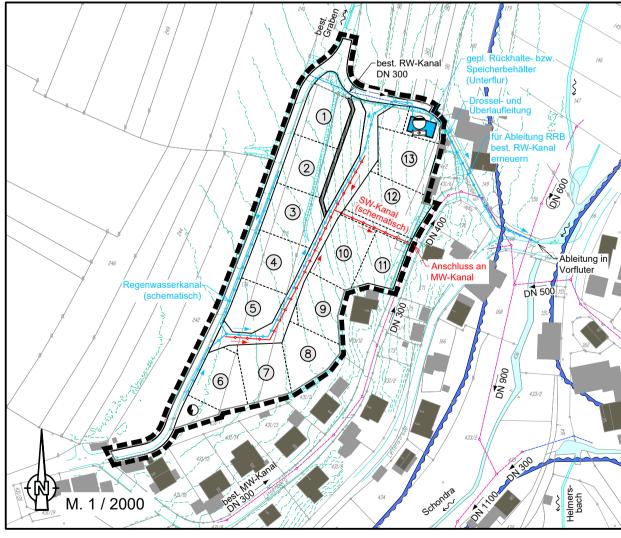
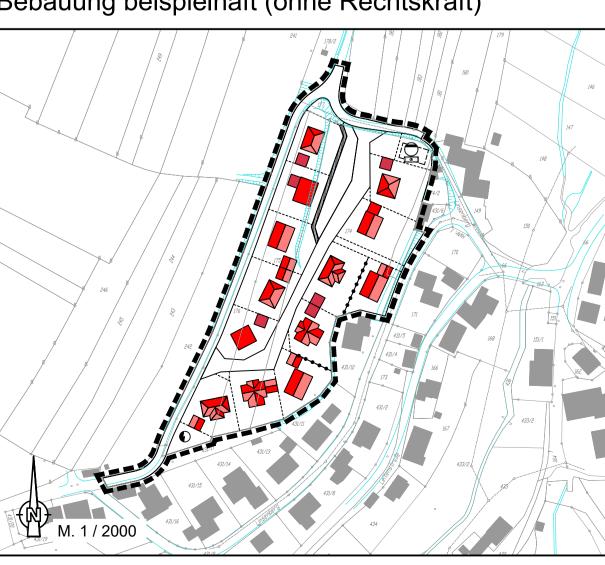
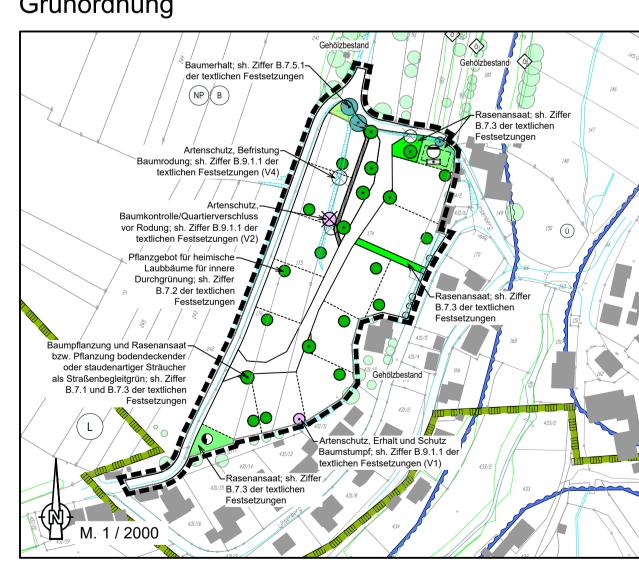
PLANTEIL / SCHEMATA / PERSPEKTIVE SCHÖNDERLING Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichei kologischen Funktionalität: Aufhängen von drei Fledermausflachkästen CEF1 im gekennzeichneten Gehölzbestand (sh. Festsetzung Buchstabe B.9.2.1) (NP) ∕ B Gemarkung Schönderling $0.35 \mid 0.6$ Geltungsbereich ' 0,35 0,9 ¹ ≥ √ 8.50 m $\mathsf{WA}_3 \mid \mathsf{H}$ Konfliktvermeidende Artenschutzmaßnahmen: sh. Festsetzungen Buchstabe B.9.1.1) Sicherung angrenzender Lebensstätten Baumkontrolle und Quartierverschluss vor Baumfällung Vergrämung von Feldvögeln durch Grünland-Mahd Zeitliche Beschränkung Gehölzschnitt/Rodung Ö Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität: Umpflanzen von Rasensoden aus der Eingriffsfläche / auf die Ersatzfläche (Wiesenknopf-Ameisenbläuling) (sh. Festsetzung Buchstabe B.9.2.1) M. 1 / 1000 Stand Plangrundlage DFK September 2020 Entwässerungsschema Grünordnung Baumerhalt; sh. Ziffer B.7.5.1- B.7.3 der textlichen Baumrodung; sh. Ziffer B.9.1.1 de



Bebauung beispielhaft (ohne Rechtskraft)





Perspektive der Bebauung beispielhaft (ohne Rechtskraft)



PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

A. Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588) BayRs 2132-1-B, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)

B. Festsetzungen durch Planzeichen und Text

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



2.3

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) - Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 9.140 m²

1.1.1 Ausschluss von Ausnahmen im Allgemeinen Wohngebiet (gem. § 1 Abs. 5 BauNVO) Im Allgemeinen Wohngebiet sind (die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Geschossflächenzahl, als Höchstmaß 2.2

Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

WA₁-Gebiet:

max. zweigeschossige Bauweise - Erd- mit Ober- oder Dachgeschoss bzw. Erd- mit Unter- und/oder Dachgeschoss (II, I+D, I+U, I+U+D)

WA₂- und WA₃-Gebiet: max. zweieinhalbgeschossige Bauweise - Erd- und Obergeschoss mit Untergeschoss (II+U)

max. Firsthöhe Gebäude in m ab OK. Fertigfußboden EG oder UG Die Höhe des Erd- oder Untergeschoss-Fertigfußbodens darf im gesamten WA-Gebiet max. 0,70 m über Ok. Straßenrand der das Grundstück erschließenden

Untergeschoss, talseitig Erdgeschoss. Im WA₁-Gebiet ist bei II-geschossiger Bauweise mit z.B. Flach-, Pult- oder flachgeneigtem Sattel- bzw. Walmdach, die Höheneinstellung des Hauptgebäudes so zu wählen, dass sich talseitig kein drittes Geschoss ergeben kann, unabhängig von der Definition eines Vollgeschosses nach BayBO.

und geradlinig gemessen von der Mitte der Gebäudeaußenwand).

Erschließungsstraße (= Straßenbegrenzungslinie) nicht überschreiten (rechtwinklig

Diese Definition gilt für das an der Straße anliegende Geschoss, z.B. bergseitig

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

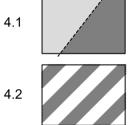
Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

3.2 nur Einzelhäuser zulässig

2.4.2

- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 7.070 m²

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Öffentliche Straßenverkehrsflächen Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 2.905 m²

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Mehrzweckbereich Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 450 m² 4.3 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. Flächen für Versorgungsanlagen sowie für Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Speicherung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)



Versorgungsfläche Elektrizität - Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 205 m²

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

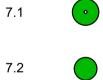
Entsorgungsfläche Regenwasser - Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 265 m²

Öffentliche Grünfläche - Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 315 m²

6.2

Öffentliche Grünfläche - Verkehrsbegleitgrün - Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 185 m²

7. Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



7.3

Öffentliches Pflanzgebot für Straßenbäume, mit etwaiger Standortbindung, Artenauswahl gemäß Pflanzliste (Anlage der Begründung) - Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, StU 20-25 cm Privates Pflanzgebot für Großbäume oder Obsthochstämme, ohne Standortbindung

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 2x verpflanzt, StU 12-14 cm Obsthochstamm, 2x verpflanzt, StU 8-10 cm Je 200 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaum bzw. ein hochstämmiger Obst-

Gestaltung von Freiflächen

Zur Bepflanzung der Grundstücke sind ausschließlich standortgerechte Gehölze zu verwenden (sh. Pflanzliste Begründung). Die Erhaltung von vorhandenen Bäumen kann auf das Pflanzgebot angerechnet werden.

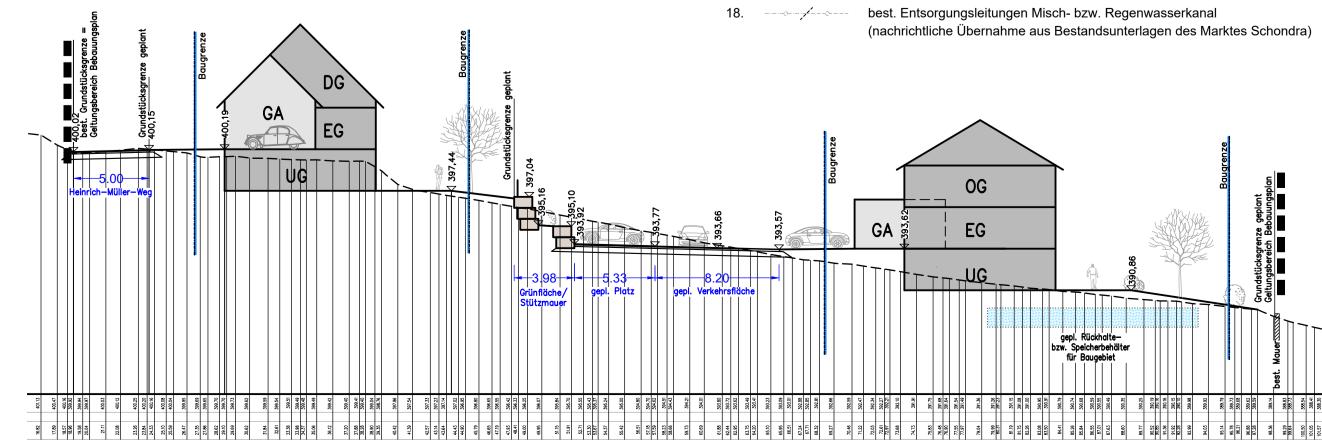
Die nicht mit Gehölzen bepflanzten Teile der öffentlichen Grünflächen, inklusive der öffentlichen Ver- und Entsorgungsflächen, sowie die privaten Freiflächen, sind als Rasenflächen breitflächig anzusäen oder gärtnerisch zu gestalten. Geeignet ist die Gebrauchsrasenmischung Standard oder gleichwertig. Als Straßenbegleitgrün ist alternativ die Verwendung von bodendeckenden oder staudenartigen Pflanzen Vollzugsfrist

Die verbindlichen öffentlichen Anpflanzungen sind nach Erschließung des Baugebietes, spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Die verbindlichen privaten Anpflanzungen sind nach der Bebauung des jeweiligen Grundstückes, spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Erhalt bzw. Rodung von Gehölzen

7.5.1 Die derart gekennzeichneten Gehölze innerhalb des räumlichen Bebauungsplangeltungsbereiches, sind in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten und im Zuge von Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen, unter Berücksichtigung der DIN 18920, zu schützen.

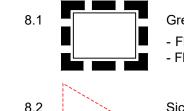
beispielhafter Schnitt (schematisch)

Schnitt A-A M. 1 / 250



PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

8. Sonstige Festsetzungen



8.8

8.8.1

8.8.2

Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes ca. 560 m²

Sichtdreiecke, die von jeglicher Bebauung, Bepflanzung o.ä., ab 0,80 m Höhe

über Straßenoberkante freizuhalten sind. Anlage zur Rückhaltung und Speicherung von Niederschlagswasser Die technische Planung erfolgt in Abstimmung mit den Wasserrechtsbehörden. 8.4 Stützmauer

> Die Wandhöhe der Garagen wird auf max. 3,00 m festgesetzt. Als maßgeblicher Bezugspunkt für die Höheneinstellung der Garagengebäude wird die Oberkante Straßenrand der das Grundstück erschließenden Planstraße (= Straßenbegrenzungslinie), rechtwinklig und geradlinig gemessen von der Mitte der straßenseitigen Garagenaußenwand festgesetzt.

Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) Öffentlicher Bereich: Stützmauern und Böschungen zur Herstellung des Straßenkörpers und der Verund Entsorgungsanlagen sind bis max. 4,00 m Höhe zulässig.

Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m vorzusehen.

WA₁-Gebiet: Auf den privaten Grundstücken sind Flächen für Auffüllungen und Abgrabungen bei der Ausführung von privaten Baumaßnahmen bis zu 2,00 m zur Geländemodellierung zulässig. Stützmauern sind innerhalb der Grundstücke bis max. 1,00 m Höhe zulässig.

WA₂- und WA₃-Gebiet: Auf den privaten Grundstücken sind Flächen für Auffüllungen und Abgrabungen bei der Ausführung von privaten Baumaßnahmen bis zu 2,50 m zur Geländemodellierung zulässig. Stützmauern sind innerhalb der Grundstücke bis max. 1,50 m Höhe zulässig.

Höhenunterschiede zu Nachbargrundstücken sind durch Abböschungen auf dem eigenen Grundstück oder durch Stützmauern an der gemeinsamen Grundstücksgrenze auszugleichen, hier ist eine Höhe der gemeinsamen Stützmauer von max.1,50 m Höhe Die Höhen- und Geländeverhältnisse sind im Baueingabeplan, im Schnitt und in den Ansichten, mit Anschluss des Nachbargrundstückes nachzuweisen.

9. Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Privater Bereich:

Garagen und Stellplätze

Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung 9.1.1 V1 bis V4 Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt

unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen - V1: Erhalt und Schutz eines Habitatbaumes (angrenzend an Baufeld): Aussparen des am südöstlichen Rand des Baufelds stehenden Obstbaumstumpfes (mit Höhlen) aus dem Baufeld und Schutz während der Baumaßnahmen entsprechend DIN 18920.

> - V2: Kontrolle und Quartierverschluss vor Fällung von Habitatbäumen (Salweide auf Im Vorfeld der Fällung müssen die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt sein. Unmittelbar vor der Fällung müssen die Baumspalten von einer fachkundigen Person auf Besatz mit Fledermäusen kontrolliert werden. Der Baum darf nur bei unbesetzten Quartieren gefällt werden. Die Spalten müssen nach der Kontrolle verschlossen werden, um eine Besiedlung bis zur Fällung der Salweide zu verhindern. - V3: Vergrämung von Feldvögeln vor Beginn von Baumaßnahmen:

Vor dem Beginn von Baumaßnahmen sind Feldvögel durch folgende Maßnahmen zu vergrämen: Mahd von Grünland gemäß Bestandsplan Ortsbegehung zur Relevanzprüfung (außer Teilbereich Wiesenknopf-Ameisenbläulinge) und Böschungsbereichen mit Mahdgutbeseitigung außerhalb der Brutsaison (Mahd somit nach dem 01. August bis 31. März). Nachfolgend sind die Flächen durch Nachmahden während des Sommers kurz zu halten. - V4: Baum- und Strauchrodung: Sämtliche Gehölzrodungen sind nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und 28.02.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3

CEF 1 - Schaffung von Ersatzquartieren für gehölzbesiedelnde Fledermausarten: Aufhängen von 3 Fledermauskästen (Flachkästen) in den randlich benachbarten Gehölzbeständen des Baufelds, Anbringen in 3-5 m Höhe, im Windschatten, sonnig bis halbschattig, möglichst ungestört. Das Anbringen der Kästen muss vor Fällung der Salweide (Habitatbaum) erfolgen.

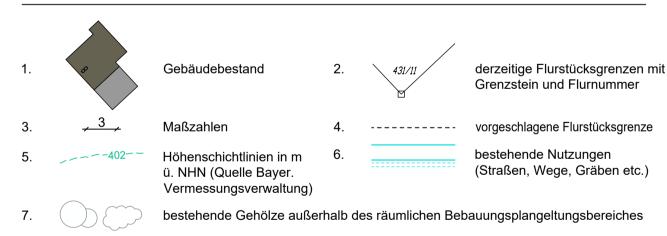
- Kennzeichnung für Auswahl geeigneter Bestandsbäume für Anbringen der Fledermausflachkästen (Alternativ: Wahl von Baumstandorten in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde)

CEF 2 - Umpflanzen von Rasensoden von der Eingriffsfläche auf die Ersatzfläche Geltungsbereich 2 (Teilfläche Fl.Nr. 440, Gemarkung Schönderling): Der Grünlandbereich mit nachgewiesenem Bestand an Großem Wiesenknopf (sh. Bestandsplan Ortsbegehung zur Relevanzprüfung, Stand 28.10.2021) ist bei der Mahd zur Vergrämung von Feldvögeln auszusparen. Er ist im Zeitraum zwischen 01. August und 15. August umzupflanzen. Hierfür sind großflächige Rasensoden mit einer Stärke von mind. 30 cm aufzunehmen und auf der Ersatzfläche auf den dafür freigelegten Boden aufzusetzen und einzupflanzen. Dabei ist für einen guten Bodenschluss zu sorgen, um ein schädliches Austrocknen der Soden zu vermeiden. Nach erfolgter Umpflanzung ist die Fläche bei trockener Witterung zu wässern und ab Ende September zu mähen. In den Folgejahren ist die Ausgleichsfläche als zweischürige Mähwiese, mit Abtransport des Mähguts, zu nutzen. Die Maßnahmen sind von einer fachkundigen Person zu kontrollieren und zu begleiten und vor dem Beginn von Baumaßnahmen durchzuführen.

9.2.1 CEF1

9.3 LILILI Der Verlust des potenziellen Lebensraumes des Wiesenknopf-Ameisenbläulings und für Feldvögel innerhalb des Plangebietes "Am Heiligenhäuschen", wird durch Bereitstellung einer insgesamt ca. 560 m² großen artenschutzrechtlichen Ersatzfläche ausgeglichen. Diese beinhaltet eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 440, Gemarkung Schönderling (Geltungsbereich 2). Die Ersatzfläche ist dauerhaft durch den Markt Schondra vorzuhalten und wird den Eingriffsgrundstücken und Erschließungsanlagen des Bebauungsplanes "Am Heiligenhäuschen" zugeordnet (§ 9 Abs. 1a BauGB). Eingriffsgrundstücke sind, ganz oder teilweise, die Grundstücke Fl.Nr. 174, 174/2, 175, 176, 177, 182, 183, 431/9 und 431/17, alle Gemarkung Schönderling (Geltungs-

C. Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen



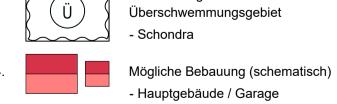
Landschaftsschutzgebiet Bayer. Rhön Naturpark Bayer. Rhön

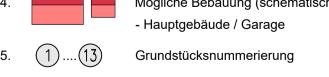
Biosphärenreservat Rhön bestehende ober- und unterflurige Hauptversorgungsleitungen 11.1 — ◆ - 20 kV-Stromfreileitung mit beiderseits Schutzzonenbereich (nachrichtliche Übernahme aus Flächennutzungsplan) - Versorgungskabel Straßenbeleuchtung

(nachrichtliche Übernahme aus Bestandsunterlagen Bayernwerk Netz GmbH) (nachrichtliche Übernahme aus Bestandsunterlagen Deutsche Telekom Technik amtlich festgesetztes Abgrenzung von Biotopen

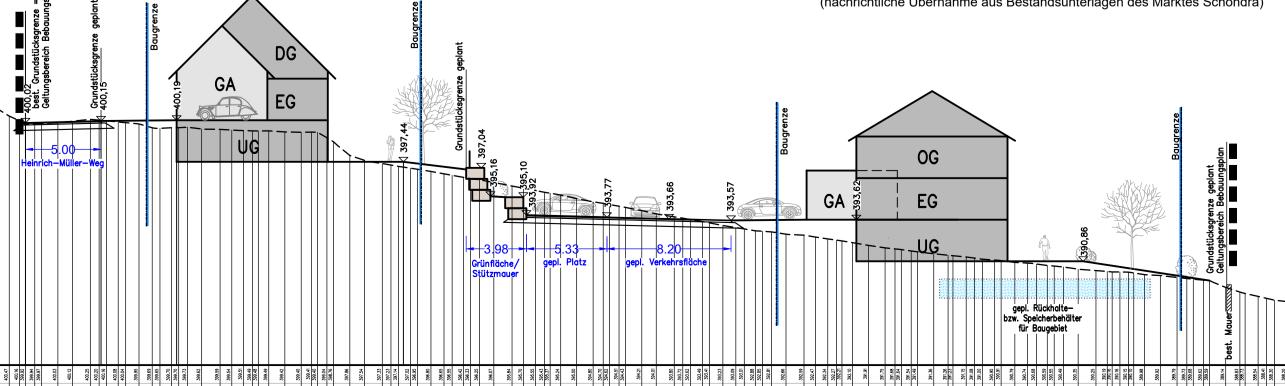
(Biotopkartierung Bayern

Flachland)





16. → → → schematische Darstellung geplanter Schmutzwasserkanal schematische Darstellung geplanter Regenwasserkanal



PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

19. 19.1 (D-6-72-149-37)

20.

22.

23.

Baudenkmal Aktennummer Baudenkmal

- Wegkapelle, syn. Straßenkapelle Bodendenkmalschutz Evtl. bei Erdarbeiten zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gem. Art. 8

amt Bad Kissingen. Entwässerung des Baugebietes

Die Entwässerung der Grundstücke erfolgt im Trennsystem. Schmutzwasser sowie verschmutztes Oberflächenwasser muss in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Regenwasser muss in den Regenwasserkanal eingeleitet werden, der Einbau von Rückstausicherungen wird empfohlen.

DSchG der Mitteilungspflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schloß

Seehof, 96117 Memmelsdorf oder die Untere Denkmalschutzbehörde im Landrats-

kanal ist unzulässig. Eine Regenwasserspeicherung bzw. -nutzung als Brauch- und Beregnungswasser ist bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften, z.B. keine Verbindungen zum Trinkwassernetz, zulässig. Die gemeindliche Satzung hierzu ist zusätzlich zu beachten.

Eine Einleitung von Grund-, Quell- und Dränagewasser, in den Schmutzwasser-

Soweit es möglich ist und es die Sickerfähigkeit des Untergrundes zulässt, sind im Baugebiet versickerungsfördernde Maßnahmen für sauberes Oberflächenwasser vorzusehen, wie z.B. durchlässige Bauweisen für Grundstückszufahrten und Stellplätze und die Versickerung von Dachflächenwasser (wasserrechtlich zu behandeln). Weitere Informationen zum naturnahen Umgang mit Regenwasser können unter folgenden Links abgerufen werden:

1. Naturnaher Umgang mit Regenwasser - Verdunstung und Versickerung statt Ableitung https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf 2. Regenwasserversickerung - Gestaltung von Wegen und Plätzen - Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer. Als PDF im Puplikationsshop zum Download zur Verfügung

gestellt: https://www.bestellen.bayern.de (zu finden unter der Artikel-Nr: lfw_was_00157) Straßen- und Wegebau Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers bzw. Böschungen, die sich aus dem Straßen- und Wegebau ergeben, sind im Bebauungsplan nicht gesondert ausgewiesen. Diese werden überwiegend außerhalb des öffentlichen Grundes angelegt, gehören zu den Baugrundstücken und sind von den Anliegern zu dulden.

Entschädigungsansprüche ergeben sich hieraus für die betroffenen Eigentümer nicht. Landwirtschaft Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu gelegentlichen Geruchs-, Lärm- und Staubbelästigungen kommen. Diese sind ortsrandüblich und

25. Im Hinblick auf die Vermeidung von Geräuschbelästigungen innerhalb des Plangebietes, sollte das Merkblatt "Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen" des LfU Bayern, vom September 2018 beachtet werden.

D. Anlagen

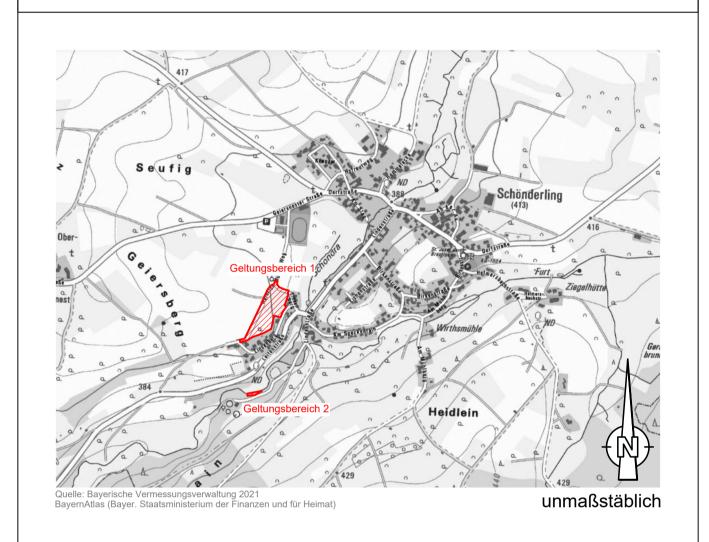
Dem Bebauungsplan sind folgende Unterlagen beigefügt: - Begründung gemäß § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB

- Spezieller artenschutzrechtlicher Beitrag für den Bebauungsplan "Am Heiligenhäuschen", (Erläuterungen zur Ortsbegehung und Relevanzbeschreibung - Stand 24.10.2022 - sowie Beschreibung von Maßnahmen für relevante Arten - Stand 17.06.2022 -), jeweils inkl. Anlagen, Planungsbüro Ledermann, Am Bach 18

E. Anmerkungen

Der spezielle artenschutzrechtliche Beitrag des Planungsbüros Ledermann, Mellrichstadt, (Erläuterungen zur Ortsbegehung und Relevanzbeschreibung - Stand 24.10.2022 - sowie Beschreibung von Maßnahmen für relevante Arten - Stand 17.06.2022 -), jeweils inkl. Anlagen, ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes "Am Heiligenhäuschen" des Marktes Schondra.

ÜBERSICHTSKARTE / PLANTITEL



Aufstellungsverfahren gemäß § 13b BauGB; Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren



25.06.2021 stattgefunden.

Bernold Martin (1. Bürgermeister)

REGIERUNGSBEZIRK UNTERFRANKEN **VERFAHRENSVERMERKE**

Der Marktgemeinderat des Marktes Schondra hat in der Sitzung vom 03.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Heiligenhäuschen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht. 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Auslegung für den

Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.03.2021 hat in der Zeit vom 24.05.2021 bis

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.03.2021 hat in der Zeit vom 14.05.2021 bis 25.06.2021 stattgefunden. . Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.07.2022 wurden die Behörden und sons-

tigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.08.2022 bis 16.09.2022 5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.07.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.08.2022 bis 16.09.2022 öffentlich ausgelegt.

Der Markt Schondra hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 13.12.2022 den Bebauungsplan "Am Heiligenhäuschen" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.11.2022 als Satzung be-Schondra, den 23, 12, 2023

Ausgefertigt Schondra, den 23.12-202

Bernold Martin (1. Bürgermeister)

. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Am Heiligenhäuschen" wurde am 23.12.2022 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Schondra, den 23.12.2022

Ausfertigung PLANVERFASSER:



(Slegel)

Aufgestellt: 16.03.2021 Geändert: 12.07.2022 Angepasst: 15.11.2022

M. 1 / 1000